

**Stadt Ditzingen
Große Kreisstadt**

Landkreis Ludwigsburg

H A L L E N O R D N U N G

mit

***Bestimmungen über die Höhe des Entgeltes
für die Benutzung städtischer Räume, Sportplätze und
Ressourcen***

vom 1.1.2004, geändert durch Satzung vom 1.7.2005, 1.8.2007, 1.1.2011,
7.11.2017, 08.02.2021, 08.11.2022, 01.01.2023
und durch Satzung vom 16.12.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Benutzungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Benutzungsordnung für die städtischen Räume in Ditzingen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Versammlungsräume der Stadt Ditzingen dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Versammlungsräume örtlichen Vereinen, Schulen Kirchen, juristischen Personen und Einwohnern auf Antrag überlassen. Politischen Parteien und Wählervereinigungen werden die Versammlungsräume nur dann auf Antrag überlassen, wenn sie über einen in der Stadt Ditzingen ansässigen Ortsverband bzw. eine ortsansässige Untergliederung verfügen. Einzelfallentscheidungen wie Vereinsnachbarschaftshilfe sind beim Amt für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen bei der jeweiligen Verwaltungsstelle anzufragen.
- (2) Nicht ortsansässige Firmen, Institutionen und Einrichtungen können nicht anmieten. Einzelfallentscheidungen obliegen dem Amt für Kultur, Sport und Engagement.
- (3) Unter die Versammlungsräume fallen folgende Einrichtungen:

Turn-, Fest- und Sporthallen:

- Stadthalle Ditzingen – großer Saal und Foyer
- Karl-Koch-Halle Hirschlanden
- Schulturnhalle Hirschlanden
- Turn- und Festhalle Heimerdingen
- Sporthalle Glemsaue
- Doris-Leibinger-Sporthalle
- Alfred-Fögen-Sporthalle
- Sporthalle Heimerdingen
- Sporthalle Gröninger Straße 37

Sonstige Einrichtungen:

- Bürgersaal Rathaus Ditzingen
- Rathaussaal Hirschlanden
- Rathaussaal Schöckingen
- Bürgersaal Heimerdingen
- Besprechungsraum Mittelpunkt (UG Stadtbibliothek)
- Ratskeller Hirschlanden
- Mensa im Schulzentrum Glemsaue
- Linker und rechter Gewölbekeller (Am Laien)
- Milchhäusle Schöckingen
- Waldhütte Schöckingen

Nachfolgende Räume fallen unter die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg aufgrund des Fassungsvermögens von mehr als 200 Personen: Bürgersaal, Karl-Koch-Halle, Stadthalle Ditzingen sowie die Turn- und Festhalle Heimerdingen. Bei den Sporthallen Heimerdingen sowie Glemsaue fallen nur die Tribünenbereiche unter die Verordnung.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Räumen und Hallen befinden sich auf der städtischen Homepage.

- (4) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungskonzept des jeweiligen Versammlungsraumes entsprechen. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme der unabhängigen Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Presse, Internet) gestattet sein, soweit nicht nur Mitglieder zugelassen sind.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Während des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts ist die Schulleitung bzw. die von ihr beauftragte Lehrkraft für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmung nicht einschränken.
- (2) Während der Veranstaltung bzw. der Einzelvermietung liegt die Verantwortung für den Betrieb und die Beachtung der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg beim veranstaltenden Mieter.
- (3) Während des Vereinsbetriebs ist Veranstaltungsverantwortlicher der Vereinsvorstand bzw. die von ihm beauftragten Vertreter.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Amt für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen bei der jeweiligen Verwaltungsstelle unter Angabe der veranstaltenden Person, des Termins, der Dauer, der Art, der Personenanzahl und des Programms der Veranstaltung einzureichen.
- (2) Bei Terminüberschneidungen hat die Stadt Ditzingen das Entscheidungsrecht über die Belegung.
- (3) Eine Terminvormerkung ist unverbindlich.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Ditzingen ist allgemein ermächtigt, mit der veranstaltenden Person den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach den Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung städtischer Hallen festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.
- (2) Die Sporthallen dienen ausschließlich dem Sportbetrieb und dürfen nur für den Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen in Form von Turnieren sowie Spieltagen genutzt werden.
- (3) Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb sowie die Terminlisten für Verbands- und Pokalspiele gelten als Benutzungsvertrag.

- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Ditzingen als Eigentümer der Einrichtungen und der veranstaltenden Person ist privatrechtlich.
- (5) Diese Hallenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Vertrages erklärt. Sie ist für alle Personen verbindlich. Bestandteil des Vertrages sind ebenso in diesem Zusammenhang erlassene weitere Anordnungen.
- (6) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache der veranstaltenden Person. Die Stadt Ditzingen kann im Rahmen der Zulassung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement. Die Stadt Ditzingen ist zur Ablehnung der Werbemaßnahmen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Stadt Ditzingen passt oder den Interessen der Stadt Ditzingen widerspricht.
- (7) Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung oder eine Veranstalterhaftpflichtversicherung besitzen und bei der Antragstellung eine Kopie vom Versicherungsnachweis beifügen. Er muss sicherstellen, dass seine Versicherung die Veranstaltungsrisiken im vorstehend genannten Umfang abgedeckt.
- (8) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Betischungs- und Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung. Der abgestimmte Betischungs- und Bestuhlungsplan ist verpflichtender Bestandteil des Benutzungsvertrages. Eine Bestuhlung darf nur nach dem bei Vertragsabschluss vorgelegten und genehmigten Bestuhlungsplan vorgenommen werden.
- (9) Das Übernachten ist in allen Einrichtungen nicht gestattet.

§ 5

Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10%, andernfalls 30% des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu bezahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Stadt Ditzingen kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ditzingen zu befürchten ist,
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- e) dringende notwendige Bauarbeiten erfolgen müssen.
- (3) Macht die Stadt Ditzingen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht von der Mietpartei zu vertreten ist zum Ersatz dieser bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt nicht bei höherer Gewalt oder öffentlichem Notstand. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 6

Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird der veranstaltenden Person in dem bestehenden, ihr bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Übergabeprotokoll vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung sowie ein Übergabeprotokoll nach der Veranstaltung sind verbindlich.
- (2) Eine Einweisung durch einen Hausmeister ist zwingend vorgeschrieben und muss bei jedem Mal schriftlich fixiert werden.
- (3) Der Vertragsgegenstand darf von der veranstaltenden Person nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7

Benutzung der Einrichtung

- (1) Für die Einrichtung der Säle gelten die von der Stadt Ditzingen vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Ditzingen zulässig. Eine Reduzierung der Stühle, Tische oder Personenanzahl im Rahmen der Pläne ist grundsätzlich möglich. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, sind sie von der veranstaltenden Person zu beschaffen. Dabei ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des Raumes nicht übersteigen.
- (2) Die maximale Personenanzahl ergibt sich durch die jeweiligen Betischungs- und Bestuhlungspläne. Die Pläne werden mit dem Antrag übergeben. Die Personenanzahl darf nicht überschritten werden. Auf reinen Sportflächen darf keine Bestuhlung oder Betischung erfolgen.
- (3) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 8

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu überwachen.
Nutzungszeiten für Veranstaltungen in städtischen Hallen:
Montag bis Donnerstag und Sonntag bis 22:00 Uhr
Freitag und Samstag bis 24:00 Uhr
Die Stadt Ditzingen behält sich das Recht vor, Einzelfallentscheidungen bei besonderen Veranstaltungen zu prüfen.
Das Gaststättengesetz hat keinen Einfluss auf die Sperrzeiten bei städtischen Hallen.
- (2) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadt Ditzingen Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Der Veranstalter hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für Räumlichkeiten, die geeignet sind, über 200 Personen zu fassen, gilt die Versammlungsstättenverordnung des Landesrechts Baden-Württemberg, auch wenn im konkreten Fall weniger Personen die Veranstaltung besuchen. Der Veranstalter hat bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung die Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf §10 der Versammlungsstättenverordnung des Landesrechts Baden-Württemberg verwiesen.
- (4) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter der Stadt Ditzingen einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist und ggf. die Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der VStättVO und damit die Verantwortlichkeiten des §38 Abs. 1-4 VStättVO übernimmt. Erfordert es die Art der Veranstaltung, kann die Stadt Ditzingen ein Sicherheitskonzept aufstellen lassen und einen Ordnungsdienst verlangen. Ohne Benennung eines Veranstaltungsleiters kann die Veranstaltung nicht genehmigt und durchgeführt werden.

§ 9

Nutzungsbestimmungen für Einzelveranstaltungen bzw. Dauernutzungen

- (1) Alle Banner in Hallen müssen vor Anbringung durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement genehmigt werden. Ein verbindlicher Nachweis muss bei Antragstellung vorgelegt werden, dass eine zertifizierte Herstellung nach B1 DIN 4102 oder EN 13501 vorliegt, oder dass eine Brandschutzimprägnierung nach B1 DIN 4102 oder EN 13501 und nach Herstellervorgabe ausgeführt wurde.
- (2) Die Betriebsverantwortung obliegt dem Veranstalter.
- (3) Elektrische Anlagen, ortsfeste sowie ortsvoränderliche Betriebsmittel, die selbst eingebracht wurden, dürfen nur mit einem aktuell gültigen Prüfsiegel nach DGUV 3 betrieben werden.

- (4) Elektrische Betriebsmittel, Verlängerungen, Verteiler usw. müssen verpflichtend mit einem Personenschutzschalter (FI- /PRCD- /RDC- /RCD- Schalter) ausgestattet sein, ebenso müssen alle elektrischen Betriebsmittel, Verlängerungen, Verteiler usw. separat abgesichert und vor Inbetriebnahme kontrolliert werden.
- (5) Selbst gebaute Podeste sowie Anbauten jeglicher Art sind verboten. Eingebrachte Podeste müssen zugelassen und geprüft sein, ein Protokoll muss unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Amt vorgelegt werden. Bauveränderungen in jeglicher Form, auch nur vorübergehend, müssen durch die Hausmeister vorab freigegeben werden.
- (6) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst und die Feuerwache hat der Veranstalter selbst in Rücksprache mit der Stadt Ditzingen zu sorgen. Für die Einsatzsicherung der Rettungskräfte ist zu jeder Zeit zu sorgen.
- (7) Die Kosten für die Feuerwache sowie den Sanitätsdienst trägt der Veranstalter. Die Feuerwache kann bei der örtlichen Feuerwehr angefragt werden. Es wird auf §41 Versammlungsstättenverordnung des Landesrechts Baden-Württemberg zur Brandsicherheitswache verwiesen.
- (8) Soweit für die Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Mieters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (9) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist von der veranstaltenden Person ohne besondere Aufforderung in dem jeweiligen Protokoll schriftlich festzuhalten und zusätzlich unverzüglich den Hausmeistern zu melden.
- (10) Von der Mietperson eingebrachte Gegenstände jeglicher Art sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch die Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (11) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt hat die Mietperson die benutzten Räume aufzuräumen und den Hausmeistern besenrein zu übergeben, ebenso die Protokolle. Eine Sonderreinigung mit verbundenen Kosten kann nach Ermessen des Vermieters angeordnet werden. Insbesondere bei Großveranstaltungen sind alle Räume sowie die sanitären Einrichtungen besenrein zu verlassen und zu kontrollieren.
- (12) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingangsbereich sowie die Flucht- und Rettungswege frei zugänglich bleiben. Sämtliche Rettungswegekennzeichen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellbar bleiben. Dies muss in allen drei Protokollen aufgeführt werden.

§ 10

Rechte, Pflichten und Aufgaben der Hausmeister

- (1) Die Einrichtungen werden durch die Hausmeister geöffnet und geschlossen. Die Schließdienstregelung mit den Schulen und Vereinen für den Sportbetrieb bleibt unberührt.
- (2) Der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt Ditzingen üben das Hausrecht aus und sind weisungsbefugt.

- (3) Eine Selbstbestuhlung ist möglich, allerdings nur unter Einhaltung der ausgehändigten Bestuhlungspläne.
- (4) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Die Befugnis kann nach Bereitstellung dieser Anlagen durch die Hausmeister im Einzelfall auf einen Beauftragten der veranstaltenden Person übertragen werden. Über die Einweisung muss ein schriftliches Übergabeprotokoll stattfinden.
- (5) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Personen, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder sich ungebührlich benehmen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.

§ 11

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Nutzern der Einrichtungen wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Einrichtungen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Fahrräder und sonstige Transportmittel müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abgestellt und dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass der Energieverbrauch sparsam gehandhabt wird.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume leise verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies dem Amt für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen bei der jeweiligen Verwaltungsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmenden zu regeln.
- (4) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführungen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen. Diese dürfen nur mit einem gültigen Prüfsiegel genutzt werden. Dies darf nicht älter sein wie 12 Monate.
- (5) In allen Einrichtungen oder Hallen und Räumen ist das Rauchen verboten. In der Mensa ist der Ausschank von Alkohol nicht gestattet.
- (6) Außerhalb der städtischen Einrichtungen ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen im Freien gestattet. Die Bereiche werden anhand eines Lageplans bei Genehmigung der Veranstaltung näher definiert. Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art, auch Cannabis in den Räumen und auch außerhalb ist verboten.
- (7) Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sowie deren Munition ist

verboten.

- (8) Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme für Begleithunde muss vorab beim Amt für Kultur, Sport und Engagement erfragt werden.
- (9) Das Mobiliar der Einrichtungen (z.B. Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume benutzt werden. Betischungs- und Bestuhlungspläne müssen hierbei immer beachtet werden. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt. Die mobile Theke in der Stadthalle darf nur gegen Entgelt und nach vorheriger Anmeldung beim Amt für Kultur, Sport und Engagement genutzt werden. Lediglich die Hausmeister dürfen diese aber bewegen. Der Veranstalter darf die mobile Theke nicht verstellen oder verändern.
- (10) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Lüftung, sowie die besonderen technischen Einrichtungen dürfen nur durch die Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
- (11) Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die vom Amt für Kultur, Sport und Engagement beauftragt werden.
- (12) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchenden benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, explosionsgefährlichen Stoffen, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen weder in den Einrichtungen noch im Freien abgebrannt werden.
- (13) Die nach außen führenden Türen (Fluchttüren) dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung weder abgeschlossen noch zugestellt werden.
- (14) Die Zufahrt zur Bühnenrampe bei der Stadthalle Ditzingen aus Richtung Ringwiesenstraße muss stets freigehalten werden und kann nur mit Berechtigungsausweis erfolgen. Dieser ist beim Amt für Kultur, Sport und Engagement für die Dauer der Veranstaltung zu beantragen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist in diesem Bereich verboten. Vor den Ein- und Ausgängen der Karl-Koch-Halle und der Zufahrt zum dortigen Bolzplatz dürfen Fahrzeuge aller Art nicht abgestellt werden. Dasselbe gilt für die Zufahrt zur Küche und zum hinteren Sportlereingang bei der Turn- und Festhalle Heimerdingen. Die ausgewiesenen Brandschutzzonen sind immer freizuhalten.
Die mögliche Zufahrt zur Waldhütte Schöckingen ist für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Die Zufahrt wird im Winter nicht geräumt oder gestreut. Auf die Grünflächensatzung der Stadt Ditzingen und deren gültigen Bestimmungen wird verwiesen. An der Waldhütte Schöckingen dürfen maximal zwei Autos parken. Die Fahrzeughalter müssen vorab eine Zufahrtsgenehmigung bei der Verwaltungsstelle Schöckingen beantragen.
- (15) Die Stadt Ditzingen kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Antrag Ausnahmen zulassen. Den Ausnahmen sind entsprechende Nebenbestimmungen zu Grunde zu legen.
- (16) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ständig freigehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung

ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

§ 12

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Die Vereine sind für den Schließdienst in den Hallen in Ditzingen selbst verantwortlich. Es muss eine Aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein und immer unmittelbar erreichbar sein. Die Aufsichtsführenden Personen müssen in die Halle eingewiesen sein. Sie ist für den Schließdienst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Hallenordnung eingehalten wird. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt. Sie hat ferner als erste die Halle zu betreten und als letzte die Halle zu verlassen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Fenster bzw. Türen geschlossen sind. Vor der Nutzung der Halle muss diese kontrolliert werden. Sollten Mängel festgestellt werden, welche eine Gefahr beim Betrieb darstellen, müssen diese vor einem Trainingsbetrieb behoben werden und es darf so lange kein Trainingsbetrieb stattfinden. Bei der Feststellung von Schäden oder Problemen muss unverzüglich eine telefonische oder E-Mail-Meldung bei den Hausmeistern und dem Amt für Kultur, Sport und Engagement erfolgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur im Besonderen auf minderjährige Personen, sondern auch auf aufsichtsbedürftige Personen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Halle und endet nach ordnungsgemäßem Ende des Trainings und wenn die Halle wieder verlassen wird. Es wird empfohlen, den Betreuungsschlüssel der Anzahl, dem Alter und den Besonderheiten der jeweiligen Sportart anzupassen.
- (3) Veranstaltungsverantwortlicher ist der Vereinsvorstand oder dessen benannter Vertreter für die Vereinsveranstaltung.
- (4) Die Belegung kann untersagt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe unterschritten wird oder die Belegungszeiten über einen längeren Zeitraum ungenutzt sind.
- (5) Die Belegung der Umkleidebereiche ist so zu regeln, dass die Umkleideräume maximal belegt werden, d.h. kleinere Gruppen sind in einer Umkleideeinheit zusammenzufassen. Gekennzeichnete Kinderumkleidekabinen sind, wenn möglich, für diese frei zu halten.
- (6) Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die Schlusszeit endet um 22.00 Uhr, in der Sporthalle Gröniger Straße um 21.30 Uhr. In Ausnahmefällen kann die Schlusszeit in den Hallen (außer Sporthalle Gröniger Straße) auf 22.30 Uhr verlängert werden. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inkl. Umkleiden.
- (7) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen betreten werden, die erst in den Umkleideräumen anzuziehen sind. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sohlen, welche Striche bzw. Abrieb hinterlassen.
- (8) Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Schwere Geräte wie Pferd, Barren etc. sind mit den eingebauten Transportrollen bzw. mit vorhandenen Transportgeräten zu transportieren.
- (9) Bodentanks dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug geöffnet werden.

- (10) Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt werden, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und dass Netz und Torrahmen nicht bestiegen werden.
- (11) Die Benutzung der Turngeräte ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Vor jeder Benutzung hat sich die Aufsichtsperson außerdem vom ordnungsgemäßen Aufbau der Geräte zu überzeugen und der Verkehrssicherungspflicht nach zu kommen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (12) Die Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Die Aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder zurückgebracht und aufgeräumt werden.
- (13) Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände nur nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement gestattet und auch nur im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung anderer Nutzer. Für vereinseigenes Equipment ist eine eigene Versicherung abzuschließen und selbstständig für eine Wartung zu sorgen.
- (14) Verboten sind:
- a) *in den Sporthallen:*
- Stemmübungen und Kugelstoßen
 - der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen (z. B. Umkleideräume) mit Ausnahme des Foyers bzw. der zur Bewirtschaftung freigegebenen Flächen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
 - das Mitbringen von Tieren – Ausnahmen für Begleithunde benötigen die vorherige Zustimmung durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement
 - das Schleifen von Matten auf dem Fußboden
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art
 - Änderungen der Spielfeldmarkierungen mit nicht genehmigtem Klebeband oder anderen Materialien
- b) *in der Karl-Koch-Halle:*
- Ballspiele (Fußball, Handball etc.)
- (15) Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Das Harzen von Bällen in den Sporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Handballmannschaften ab der Landesliga in der Alfred-Fögen-Halle und in der Sporthalle Glemsaue wird eine Ausnahme vom Harzverbot der Hallenordnung gewährt. Es darf nur wasserlösliches Harz verwendet werden. Bälle, die in der Sommersaison auf den Plätzen genutzt werden, sind vor Hallennutzung zu reinigen.

§ 13

Vergabekriterien für Hallenzeiten im Sportbetrieb

Die Vergabekriterien sind wie folgt:

Vorrangig wird in 60 Minuten-Einheiten vergeben, zweitrangig in 45 Minuten-Einheiten.

Eine kürzere Vergabe als 45 Minuten ist nicht möglich.

Die Mindestteilnehmerzahl für eine Vergabe beträgt 10 Personen.

Dauerbelegungen haben Vorrang vor Sommer- oder Winterbelegungen.

Prioritätenfolge der Vergabe:

1. Schulsport
2. Sportvereine mit Wettkampfbetrieb
3. Sonstige Vereine
4. Kindertagesstätten
5. Dienstsport (z.B. Polizei)
6. Volkshochschulen
7. Betriebssportgruppen
8. Sonstige Gruppen

Die Vergabe der Hallen an Sportvereine erfolgt unter Berücksichtigung der Hallengröße, der Spielfelder, der Hallenhöhe und Ausstattung. Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt unter Berücksichtigung altersspezifischen Besonderheiten. Die Anzahl der wöchentlichen Übungseinheiten wird entsprechend der Leistungsstärke angepasst.

§ 14

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Einrichtungen

- (1) Bei Küchen- und Barbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Die Hausmeister übergeben vor der Veranstaltung der dem Veranstalter das Küchengeschirr. In der Stadthalle wird das Küchengeschirr von der pachtenden Person der Gaststätte übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeistern bzw. an die pachtende Person zu erfolgen. Bei der Stadthalle obliegt die Bewirtschaftung dem Pächter. Dies erfolgt alles per Protokoll.
- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Eine separate Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen durch die jeweilige Verwaltungsstelle.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung den Hausmeistern eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist. Selbstmitgebrachte Küchengeräte dürfen nur mit einem gültigen Prüfsiegel genutzt werden. Dies darf nicht älter sein wie 12 Monate.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung von Podesten sowie Bewirtung mindestens 10 Werkstage vor der Veranstaltung mit den Hausmeistern bzw. der pachtenden Person Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Podeste ist Sache des Veranstalters unter Anleitung der Hausmeister.

- (5) Die Benutzung von Einweggeschirr, -besteck und Einwegbehältnissen ist grundsätzlich verboten. Im Sinne der Abfallverwertung soll darauf geachtet werden, dass z.B.
- Milch, Zucker, Senf, Marmelade u.a. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
 - Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoff-Folien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.
 - Fair-Trade-Produkte bevorzugt zu verwenden sind.
- Außerdem soll darauf geachtet werden, dass wiederverwertbare Abfälle nach Stoffen getrennt einzusammeln und der Wiederverwertung zuzuführen sind.

In den Räumen der Stadthalle ist der Pachtvertrag mit der jeweiligen pachtenden Person zu beachten.

- (6) Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter zuständig. Sollte eine Entsorgung durch die Stadt Ditzingen nötig sein, wird diese dem Veranstalter durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen durch die jeweilige Verwaltungsstelle in separat in Rechnung gestellt.

§ 15

Dekorationen

- (1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen bei der jeweiligen Verwaltungsstelle angebracht werden. Der Aufbau hat während der untermittelfreien Zeit zu erfolgen und in Absprache mit den Hausmeistern.
- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogischen Belange verstößen, sind nicht zulässig.
- (3) Das Betreiben von Nebelmaschinen oder gleichgesetzten Maschinen ist untersagt.
- (4) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Nadeln usw. sind untersagt.
- (5) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach der gültigen DIN-Norm 4102 verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichen falls nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ein entsprechend gültiges Zertifikat muss unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Amt vorliegen.
- (6) Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein. Ein entsprechend gültiges Zertifikat muss unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Amt vorliegen.
- (7) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden bzw. Schnittblumen maximal zwei Tage, alles andere maximal sieben Tage. Das Aufstellen von Bäumen ist nicht gestattet.

- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. von der veranstaltenden Person unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon (insbesondere bei Faschingsdekorationen) sind auf Antrag mit Zustimmung durch das Amt für Kultur, Sport und Engagement bzw. in den übrigen Stadtteilen bei der jeweiligen Verwaltungsstelle möglich. Der Antrag muss zusammen mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 16

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt Ditzingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen des Veranstalters, der nutzenden Personen und dem Publikum sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Bürgeramt der Stadt Ditzingen bzw. bei den Bürgerämtern der Verwaltungsstellen abgeliefert. Das Bürgeramt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie können jederzeit bei unserem FunduS Portal Online nachschauen ob der verlorene Gegenstand bereits abgegeben worden ist (www.e-fund.eu).
- (4) Zur Abholung muss vorab online ein Termin unter www.ditzingen.de gebucht werden.

§ 17

Garderobe

Für die Benutzung der Garderobe besteht grundsätzlich kein Benutzungzwang. Der Veranstalter hat, sofern diese es für erforderlich hält, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Sie hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Garderobe ständig besetzt ist. Eine Haftung der Stadt Ditzingen wird ausgeschlossen. Sofern von der veranstaltenden Person Garderobengebühren erhoben wurden, wird der Abschluss einer Garderobenversicherung empfohlen. Die Garderobe ist nur zum Aufhängen von Kleidungsstücken vorgesehen, auf dem Boden dürfen keine Taschen oder andere Gegenstände abgestellt werden.

§ 18

Benutzungsentgelt und Kauktion

Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die Benutzung der Hallen und Sportstätten einschließlich der Umkleideräume, Duschanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplanes frei. Für alle anderweitigen Benutzungen der Veranstaltungsräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung

der Turn- und Sporthallen, der Sportplätze, der Versammlungssäle und sonstigen städt. Räume in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Stadt Ditzingen kann von der veranstaltenden Person einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

Für die Anmietung des Rathaussaals Schöckingen sowie der Waldhütte Schöckingen, muss eine Kaution in Höhe von 200,00 € hinterlegt werden.

§ 19

Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als nutzende Person sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Ditzingen nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Ditzingen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt Ditzingen überlässt dem Veranstalter die Halle/Veranstaltungsräume und deren Einrichtung/en und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; diese muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt Ditzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Ditzingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ditzingen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Ditzingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ditzingen und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt Ditzingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Stadt Ditzingen kann je nach Art der Veranstaltung von der veranstaltenden Person vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Ditzingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Ditzingen fällt.
- (5) Die Stadt Ditzingen übernimmt keine Haftung für die von dem Veranstalter, seiner Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten oder von den Besuchenden eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass die letzte benutzende Person den Schaden verursacht hat und die dadurch entstandenen Kosten trägt.

- (7) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besuchende in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt Ditzingen eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der veranstaltenden Person oder, wenn die Stadt Ditzingen es verlangt, durch die Stadt Ditzingen auf Kosten der veranstaltenden Person beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.
- (9) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Stadt Ditzingen jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Stadt Ditzingen nicht übernommen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Stadt Ditzingen ausgeschlossen.

§ 19

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Ditzingen zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Ditzingen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der veranstaltenden Person durchführen zu lassen. Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes (vgl. § 18) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ditzingen, Gerichtsstand Ludwigsburg.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hallenordnung mit Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung städtischer Räume und Sportplätze tritt zum **01.01.2026** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hallenordnung mit Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung städtischer Räume vom 01.01.2023 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen, der Sportplätze, der Versammlungssäle und sonstige städtische Räume und Ressourcen

(1) Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Sportplätze, Turn- und Sporthallen und anderen städtischen Räumen und Ressourcen werden Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Schuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet

- (2.1) Der Antragsteller
- (2.2) Der Veranstalter
- (2.3) Der Nutzer

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Höhe der Benutzungsentgelte

Für die einzelnen Hallen und Räume werden die nachfolgend aufgeführten Übungseinheiten festgelegt und je Übungseinheit die folgenden Entgelte berechnet:

I. Überlassung von Räumen zu regelmäßigen Übungszwecken, Trainings- und Wettkampfbetrieb, Vermietung an Privatpersonen und Organisationen

- Entgelt für 1 Übungseinheit bzw. Nutzungsdauer von jeweils 1 Stunde -

Bezeichnung	Grundtarife (1 Stunde)			Volltarif (1 Stunde)	
	1	2	3		
Steuerpflichtige Einrichtungen					
<i>Turn- und Sporthallen (je UE < 400 m² (inkl. MwSt) / Stunde</i>					
Stadthalle Ditzingen Großer Saal (660m ² , 2 UE) und Turnhalle (215m ² , 1 UE)	1,53 €	2,30 €	3,07 €	18,00 €	
Alfred-Fögen-Sporthalle (1.080m ² , 3 UE)					
Sporthalle Glemsaue (1.215m ² , 3 UE)					
Doris-Leibinger-Sporthalle (990m ² , 3 UE)					
Schulturnhalle Hirschlanden (384m ² , 1 UE)					
Sporthalle Heimerdingen (990m ² , 2UE)					
Sporthalle Gröningerstraße 37 (600m ² , 1 UE)					
Turn- und Festhalle Heimerdingen (288m ² , 1 UE)	1,53 €	2,30 €	3,07 €	15,00 €	
Karl-Koch-Halle (319m ² , 1 UE)					
Karl-Koch-Halle (abgetrennt)	1,20 €	1,80 €	2,40 €	10,00 €	
Gymnastikraum Stadthalle Ditzingen	0,60 €	0,90 €	1,20 €	7,00 €	
Gymnastikraum Alfred-Fögen-Sporthalle					
Gymnastikraum Turn- und Festhalle Heimerdingen					
Johanneshaus (243m ² , 1 UE)					
Stadion in der Lehmgrube	5,00 €	7,50 €	10,00 €	17,00 €	
Sportplatz Seehansen					
Sportplatz Weissacher Straße					
Sportplatz Glemsaue					
Bolzplatz in der Lehmgrube	1,67 €	2,50 €	3,34 €	6,00 €	
Bolzplatz Weissacher Straße					
Steuerfreie Einrichtungen					
Milchhäusle Schöckingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00€	
Bürgerhaus Heimerdingen					
Mittelpunkt Ditzingen					
Treffpunkt Adler					
Bürgersaal Ditzingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	
Rathaussaal Hirschlanden					
Rathaussaal Schöckingen					
Mensa Schulzentrum Glemsaue					
Ratskeller Hirschlanden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00 €	
Sitzungssaal Rathaus Heimerdingen					
Linker und Rechter Gewölbekeller Ditzingen					
Klassenzimmer					
Waldhütte Schöckingen (Tagespauschale)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	

- Tarife -

Tarif 1	Örtl. eingetragene Vereine örtl. gemeinnützige Institutionen Kirchen, örtl. Parteien mit 20 % und mehr Jugendanteil
Tarif 2	s.o. von 10 % bis 19,99 % Jugendanteil
Tarif 3	weniger als 9,9 % Jugendanteil u. auswärtige Vereine / Institutionen sowie Einrichtungen und Gruppen, nicht kommerzielle Firmenveranstaltungen (Betriebssport)
Tarif 4	Ausstellungen je Tag (keine Messen, keine kommerziellen Veranstalter) in Sälen: 50 €
Vielnutzer	Vereine, Institutionen sowie Einrichtungen und Gruppen (nicht kommerziell) erhalten auf jede Übungseinheit 30 % Ermäßigung, wenn sie mehr als 1.000 Übungseinheiten im Jahr in städtischen Räumen belegen
Volltarif	Kulturelle, gesellige Veranstaltungen der örtl. Vereine, Schulen und Institutionen. 30 % Zuschlag: Auswärtige Organisationen und Einrichtungen, ortsansässige Firmen und Privatpersonen 100 % Zuschlag: Kommerzielle Veranstaltungen von Firmen und Institutionen sowie Einrichtungen Der Tarif beinhaltet Veranstaltungsvor- und -nacharbeiten bis zu 2 Stunden insgesamt am Veranstaltungstag und dem darauffolgenden Tag.
Allgemeine Hinweise	Belegungen sind nur im Voraus unter bestimmten Voraussetzungen stornierbar. Nicht genutzte Belegungen werden nicht rückwirkend erstattet. Sollte eine Kursgebühr erhoben werden, die 50% des Jahresbeitrags übersteigt, wird ein Zuschlag auf den jeweiligen Tarif erhoben. Jeder örtliche Verein und jede Organisation mit mehr als 30 Mitgliedern erhält in einer der städtischen Turn- und Festhallen (gilt nicht für Sporthallen) bzw. Sälen pro Jahr für eine öffentliche Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau/ Probabetrieb) eine Grundgebührenbefreiung. Die Dienstleistungen wie z.B. Hausmeister, Stuhlhelper usw. werden dennoch in Rechnung gestellt. Jede/r örtliche Verein, Partei und Wählervereinigung, die einen Stadt- oder Ortsverband Ditzingen unterhält, erhält in den städtischen Turn- und Festhallen bzw. Sälen Gebührenbefreiung (incl. Auf- und Abbau/ Probenbetrieb) für eine vereinsinterne Veranstaltung (z.B. Mitgliederversammlung). Die Dienstleistungen wie z.B. Hausmeister, Stuhlhelper usw. werden dennoch in Rechnung gestellt.

II. Anwendung und Begriffsbestimmungen

Die Entscheidung darüber, ob, für welchen Zeitraum und an wen städtische Räume und städtisches Inventar vermietet werden kann, obliegt dem jeweils zuständigen städtischen Amt. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Bestehende gesonderte Hallenordnungen o.ä. sind zu beachten. Die nachstehenden Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.

- a) Das Entgelt enthält die Kosten für die Beleuchtung, Heizung und die Reinigung normaler Verschmutzungen.
- b) In den Entgelten der Räume und Turn- und Sporthallen ist die Nutzung des vorhandenen Inventars und der Sportgeräte und -soweit vorhanden- von eingebauten und beweglichen Bühnen enthalten. Für bewegliche Bühnen gilt eine Einweisungspflicht durch den Hausmeister.
- c) Auf- und Abbau von Inventar (Tische, Stühle usw.) ist stets Sache des Veranstalters. Auf Anweisungen der jeweiligen Hausmeister ist zu achten. Die Stadt Ditzingen vermittelt für die Bestuhlung einen Dienstleister bei Bedarf über das Amt für Kultur, Sport und Engagement.
- d) Sofern Arbeiten (z.B. Auf- und Abbau von Inventar, Sonderreinigungen, Reparaturen, usw.) durch städtisches Personal vorgenommen werden sollen, stellt die Stadt Ditzingen die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung (soweit es sich um steuerpflichtige Einrichtungen handelt, verstehen sich die Kosten inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
- e) Das Entgelt für Wirtschaftsküchen enthält keinerlei Reinigungskosten. Die Küchen müssen von der veranstaltenden Person samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand und zum sofortigen Wiedergebrauch verwendbar zurückgegeben werden.
- f) Bei sportlichen Belegungen wird die tatsächliche Belegungszeit gerechnet. Angefangene Übungseinheiten werden voll berechnet.
- g) Für Brandwachen wird ein Betrag nach der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen festgelegt. Den Antrag sowie die Checkliste zum Brandsicherheitsdienst erhält man dort ebenfalls.
- h) Für jede Probenstunde wird ein Tarif in Höhe des Grundtarifs "Übungsbetrieb" festgelegt.

III. Tarife für sonstige Ressourcen und bewegliche Gegenstände (pro Tag)

FESTPLATZ IN DER GLEMSAUE

a)	örtliche Vereine, Verbände etc. (ohne Zeltbewirtschaftung)	10,00 €
b)	örtliche Vereine, Verbände etc. (mit Zeltbewirtschaftung)	50,00 €
c)	Familienzirkus / Puppentheater	10,00 €
d)	Gewerbliche Nutzer (Fahrgeschäfte)	150,00 €
Kaution von 250,00 € – 1.000,00 €		

RESSOURCEN FÜR VERANSTALTUNGSHALLEN

Bühnenpodeste ohne Überdachung

a)	Örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte gleichgestellte Organisationen	5,00 €/Pod.	(FR-SO) Wochenende	(MO-SO) Woche
b)	Privatpersonen, Firmen und auswärtige Organisationen	10,00 €/Pod.	8,00 €/Pod.	10,00 €/Pod.

Konzertflügel (nur Bürgersaal) 50,00 € * *2

Flügel, Klavier (ohne Transport) 25,00 € *2

Verstärkeranlage

(Stadthalle, Bürgersaal, Karl-Koch-Halle,
Alfred-Fögen-Halle) 20,00 € *

Lichtanlage (Stadthalle, Bürgersaal) 20,00 € *

Bewegliche Theke (Stadthalle) 50,00 €*

** Diese Ressourcen werden nur in Verbindung mit
einer Veranstaltung in den jeweiligen Räumen
ausgeliehen*

**2 Die Gebühren fallen für die Leihen der Instrumente an. Die Stimmung der
Instrumente ist nicht inbegriffen.*

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum **01.01.2026** in Kraft.